

kommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990<sup>116</sup>, wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vom 19. Dezember 1997 vorgesehen, vorläufig Anwendung finden soll;

5. *stellt fest*, daß die Verträge der Mehrzahl der Mitarbeiter der Identifizierungskommission Ende Dezember

